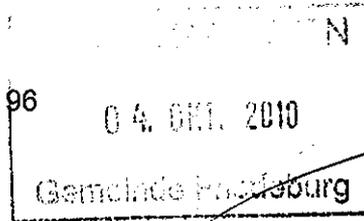




Gemeinde Friedeburg
z. H. Frau Emmelmann
Friedeburger Hauptstraße 96
26446 Friedeburg



Bearbeitet von Frau Erbe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 49 41) 1 76 -

Aurich

3.1.12

206

30.09.2010

DE Reepsholt

Förderung der Dorferneuerung Reepsholt Anerkennung des Dorferneuerungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ergebnis des Planvortrages am 10.08.2010 stelle ich fest, dass der vorgelegte Dorferneuerungsplan Reepsholt als Fördergrundlage gemäß Ziff. 7.4. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE), gemäß RdErl.d.ML vom 29.10.2007 (Nds. MBL., S. 1217) geeignet ist.

Sofern die haushalts- und planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können die bei dem Planvortrag anerkannten Vorhaben im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe des Dorferneuerungsplanes gefördert werden. Hierzu verweise ich auf meinen beigefügten Vermerk.

Hinsichtlich der Festsetzung des Fördersatzes für die öffentlichen Maßnahmen sind die Regelungen der ZILE- Richtlinie maßgeblich.

Der Förderzeitraum für die Dorferneuerung läuft bis zum 31.12.2016. Bewilligungsbehörde ist die GLL – Amt für Landentwicklung- Aurich.

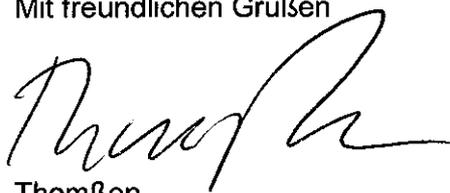
Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Maßnahmen finanziert werden können. Die Auswahl im Einzelnen ist in Abstimmung mit der GLL Aurich zu treffen.

Zur Hälfte des Förderzeitraumes ist eine Zwischenbewertung über den Erfolg der Dorferneuerung mit mir abzustimmen. Nach Beendigung des Verfahrens ist ein Schlussbericht vorzulegen.

Die Umsetzungsbegleitung der Dorferneuerung im Sinne der Ziff. 2.1.3.2 der ZILE- Richtlinie i.V.m. 322.2.1.2 der Anlage halte ich für erforderlich. Der Entwurf eines entsprechenden Vertrages ist beigefügt. Ich bitte Sie, diesen Vertrag mit dem Planungsbüro zu verhandeln und einen abgestimmten Entwurf vor Unterschrift hier zur Genehmigung vorzulegen.

Die weitere Bearbeitung der Dorferneuerung hat in enger Abstimmung mit dem Arbeitskreis Dorferneuerung, dem Planungsbüro und der GLL Aurich zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomßen', written in a cursive style.

Thomßen

Anlage

1. Vermerk

I. Gesprächsvermerk vom 10.08.2010

Förderung der Dorferneuerung Reepsholt

Besprechung anlässlich der Anerkennung des Dorferneuerungsplanes am 10.08.2010

Teilnehmer:

Planungsbüro: Herr Birkhahn

GLL: Frau Thomßen und Frau Erbe

Gemeinde Reepsholt: Frau Emmelmann, Herr Corbes

Mitglieder vom Arbeitskreis: 5

Sofern die haushalts- und planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Vorhaben gemäß der im Dorferneuerungsplan enthaltenen Kostenschätzung **mit Ausnahme bzw. mit Einschränkung** der im Folgenden aufgeführten öffentlichen Maßnahmen **im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** gefördert werden:

E 4 Maßnahme Ortseingang südlich (Fahrbahnteiler)

Diese Maßnahme ist innerhalb des gelben Schildes förderfähig.

E 5 Maßnahme Querung beim Friedhof

Diese Maßnahme ist generell förderfähig, sollte aber in Kombination mit Maßnahme E 14 erfolgen.

E 9 Maßnahme Verlauf Klosterweg

Die Förderfähigkeit dieser Maßnahme bleibt offen. Im Falle einer Umsetzung werden Detailpläne und Ausführung zu prüfen sein, um eine Förderfähigkeit festzulegen.

E 11 Maßnahme Einfahrt Klosterweg

Diese Maßnahme ist generell förderfähig. Sie unterliegt derzeit unter der Bagatellgrenze und sollte in Kombination mit anderen Maßnahmen erfolgen z.B. E 13 und/oder E 9 oder E 4.

Die Bagatellgrenzen nach 5.2.6 der ZILE- Richtlinie sind hier zu beachten.

- E 12 Maßnahme Einfahrt und Umgestaltung Straße Perkuhl**
Diese Maßnahme ist förderfähig, sollte aber in Kombination mit Maßnahme O 9 umgesetzt werden.
- E 13 Umgestaltung Kreuzung Klosterweg/ Straße zur Post**
Diese Maßnahme ist nur in Kombination mit anderen Maßnahmen förderfähig. Hier z.B. integriert mit E 9 und E 11. Die Bagatellgrenzen nach 5.2.6 der ZILE- Richtlinie sind hier zu beachten.
- O 1 Maßnahme Dorfplatz und Haus Ballma**
Der Dorfplatz ist förderfähig.
Beim Haus Ballma ist eine Förderfähigkeit der Außenhaut und der Außenanlagen gegeben. Im Innenbereich kann durch die Dorferneuerung keine Förderung erfolgen. Ein Nutzungskonzept ist zu erarbeiten. Die restlichen Maßnahmenplanungen an diesem Gebäude sind im konkreten Fall zu erläutern und zu prüfen.
- O 2 Maßnahme Umnutzung Klosterschenke**
Eine Förderfähigkeit der Außenhaut und der Außenanlagen gegeben. Im Innenbereich kann durch die Dorferneuerung keine Förderung erfolgen. Die Gemeinde sollte eine Förderung des Innenausbaus über andere Förderprogramme prüfen. Ein Nutzungskonzept ist zu erarbeiten. Die restlichen Maßnahmenplanungen an diesem Gebäude sind im konkreten Fall zu erläutern und zu prüfen.
- O 3 Maßnahme Gestaltung Kirche/ Alter Friedhof**
Diese Maßnahme ist förderfähig, sollte aber in Kombination mit E 8 erfolgen.
Im Falle einer Umsetzung werden Detailpläne und Ausführung zu prüfen sein, um eine Förderfähigkeit festzulegen.
- O 4 Maßnahme Schulhof**
Diese Maßnahme ist förderfähig. Bei einer konkreten Förderung muss der Schulhof öffentlich zugänglich sein und die Multifunktionalität nachgewiesen werden.
- O 5 Maßnahme Ergänzung bzw. Austausch der Straßenbeleuchtung**
Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang und innerhalb der geschlossenen Ortlage möglich.
- O 6 Maßnahme indirekte Beleuchtung ortsprägende Gebäude**
Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang möglich.

- O 7 Maßnahme Umgestaltung des Ehrenhains**
Die Förderfähigkeit dieser Maßnahme bleibt offen. Im Falle einer Umsetzung werden Detailpläne und Ausführung zu prüfen sein, um eine Förderfähigkeit festzulegen.
- O 8 Maßnahme Umgestaltung der Buswartehäuschen**
Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang und innerhalb der geschlossenen Ortlage möglich.
- O 9 Maßnahme Holzplastik und Gedenkstein Perkuhl**
Die Maßnahme ist nur in Kombination mit der Maßnahme E 12 förderfähig.
- O 10 Maßnahme Sanierung Klostersgedenkstätte**
Diese Maßnahme ist nur in Kombination mit anderen Maßnahmen förderfähig. Da sich diese Maßnahme auf Privatgelände befindet, muss die Gemeinde mit dem Eigentümer einen Pachtvertrag abschließen.
- O 13 Maßnahme Neuer Friedhof**
Die Förderfähigkeit dieser Maßnahme bleibt offen. Im Falle einer Umsetzung werden Detailpläne und Ausführung zu prüfen sein, um eine Förderfähigkeit festzulegen.
- O 14 Maßnahme Jugendtreff am Steenweg**
Die Förderfähigkeit dieser Maßnahme bleibt offen. Im Falle einer Umsetzung werden Detailpläne und Ausführung zu prüfen sein, um eine Förderfähigkeit festzulegen.

Allgemeine Förderbeschränkungen und Hinweise

Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes (wie z. B. Beschilderungen, Raststationen etc.) sind grundsätzlich im Rahmen der Durchführung von anerkannten öffentlichen Maßnahmen oder als „Paket“ mit einem entsprechenden Gestaltungskonzept förderfähig.

Generell gilt, dass, sofern Maßnahmen an/auf nicht gemeindlichen Anlagen durchgeführt werden sollen, der gemeindliche Bezug der Maßnahme darzustellen ist und grundsätzlich der Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Maßnahme ist. Insbesondere ist die dauerhafte öffentliche Zugänglichkeit entsprechend sicherzustellen.

Maßnahmenbestandteile, die lediglich der Pflege oder Unterhaltung von bestehenden Anlagen dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Durchführung eine Verpflichtung der Gemeinde zugrunde liegt (z. B. Regelungen eines Bebauungsplanes).

Der Arbeitskreis Dorferneuerung ist an der Maßnahmendurchführung zu beteiligen.

Um den Realisierungsprozess für die Dorferneuerung in geeigneter Weise in Gang zu setzen, ist in der Kostenschätzung zum Dorferneuerungsplan eine Prioritätenfestlegung nach Dringlichkeit (1 bis 3) enthalten. Diese Festlegung wird einvernehmlich zwischen den Beteiligten für die grundsätzlich förderfähigen Vorhaben vereinbart.

Die Prioritätenfestsetzung (s. Anlage) kann aufgrund besonderer Erfordernisse geändert werden.

Der Förderzeitraum der Dorferneuerung ist bis 2016 festgelegt.



(Erbe)

1. Vermerk**Dorferneuerung Reepsholt****Anerkennung des Dorferneuerungsplanes****I. Prioritätenfestlegung**

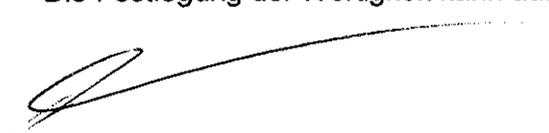
Um den Realisierungsprozess für die Dorferneuerung in geeigneter Weise in Gang zu setzen, ist im Rahmen des Planvortrages am 10.08.2010 eine Prioritätenfestlegung nach Dringlichkeit erfolgt. Diskussionsgrundlage waren die in dem Dorferneuerungsplan (Teil Kostenschätzung) aufgelisteten wichtigsten Projekte.

Folgende Festlegung wird als einvernehmlich zwischen den Beteiligten des Planvortrages für die grundsätzlich förderfähigen Vorhaben vereinbart:

Kostenübersicht Ortsbildprägende Maßnahmen der Priorität I			
Nr.	Maßnahmen	Nettosumme	Bruttosumme
O 1	Dorfplatz und Haus Ballma	302.870,00 €	360.415,30 €
O 2	Umnutzung Klosterschenke	657.958,50 €	782.970,62 €
O 3 (E 8)	Gestaltung Kirche/ Alter Friedhof	11.350,00 €	13.506,50 €
O 4	Schulhof	71.338,75 €	84.893,11 €
O 12	Schule	50.727,94 €	60.366,25 €
Summe Ortsbildprägende Maßnahmen		1.094.245,20 €	1.302.151,80 €

Kostenübersicht Erschließungsmaßnahmen der Priorität I			
Nr.	Maßnahmen	Nettosumme	Bruttosumme
E 3	Ortseingang östlich (Fahrbahnteiler)	63.143,90 €	75.141,24 €
E 5 (E 14)	Querung am Friedhof	89.711,90 €	106.757,16 €
E 8 (O 3)	Straße um die Kirche	159.932,25 €	190.319,38 €
E 14 (E 5)	Parkplätze Gänsewiese	98.427,70 €	117.128,96 €
Summe Erschließungsmaßnahmen		411.215,75 €	489.346,74 €

Die Festlegung der Wertigkeit kann aufgrund besonderer Erfordernisse geändert werden.



Erbe